

6 K 1971/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 2. vertreten durch die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5301118-422,

Beklagte,

w e g e n

Asyl und Abschiebungsschutz (hier: Armenien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 7. Januar 2010
durch

deswegen zur Polizei gehen. Aus Furcht vor der Diskriminierung ihrer Nachbarn, den Drohungen aus dem Zuhältermilieu und einer möglichen Entführung des Klägers zu 2 durch dessen Vater, der sein Kind in seine eigene Familie holen wolle, sei sie nach Deutschland geflohen. Außerdem leide sie an Herz- und Lungenbeschwerden und habe ihren schwerkranken Bruder nach Deutschland begleiten wollen. Für die Schleusung der Kläger sowie des Bruders der Klägerin zu 1 hätten deren Eltern bereits zwei Jahre zuvor ihre Eigentumswohnung verkauft und insgesamt 10.000 US-\$ zurückgelegt.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2009 lehnte das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absätze 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes ab und drohte den Klägern unter Fristsetzung von einem Monat die Abschiebung nach Armenien an.

Die Kläger haben dagegen am 6. Juli 2009 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor: Sie seien von den Nachbarn wegen der Abstammung des Klägers zu 2 ebenso diskriminiert worden wie von den letzten Arbeitgebern der Klägerin zu 1, die sie deswegen zur Prostitution hätten zwingen wollten. Nicht zuletzt müssten sie den im islamischen Recht verwurzelten Anspruch des Vaters des Klägers zu 2 fürchten, den Kläger zu 2 der Klägerin zu 1 wegzunehmen und in seine eigene Familie aufzunehmen. Die Klägerin zu 1 leide ferner unter dem Zustand nach ihrer Herzoperation 1995. ihr seien ventrikuläre Extrasystolen mit Bigeminus und Couplets sowie anamnetisch festgestelltes Herzrasen und retraktive Veränderungen der Lunge nach einer Thoraktomie bescheinigt worden. Zur Stützung ihres Vortrages haben die Kläger ärztliche Bescheinigungen vorgelegt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juni 2009 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft

nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in ihren Personen Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Armenien vorliegen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich

die Klage abzuweisen.

Von der Familie der Kläger leben im Bundesgebiet mit Aufenthaltstitel ein Cousin mit Familie sowie als Asylbewerber der Bruder der Klägerin zu 1, der das Klageverfahren 6 K 2122/09.A vor dem erkennenden Gericht betreibt, und die Mutter der Klägerin zu 1, deren Asylantrag bisher nicht beschieden ist. Der Vater der Klägerin zu 1 ist kurz nach seiner Asylantragstellung im Bundesgebiet verstorben. Nach eigenem Vorbringen haben die Kläger in Armenien keine weiteren Verwandten.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juni 2009 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Das Bundesamt hat die Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes - GG - und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3

Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - zu Recht abgelehnt.

Der Anerkennung als Asylberechtigte steht entgegen, dass die Kläger nach ihrem Vortrag auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne dass Ausnahmetatbestände ersichtlich sind (vgl. Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes - GG - in Verbindung mit §26a Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -), und dass die von ihnen geltend gemachten Diskriminierungshandlungen keinen Bezug zum armenischen Staat erkennen lassen.

Die Klägerin zu 1 kann ferner nicht den Flüchtlingsstatus nach § 3 Absatz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - beanspruchen, da sie ihr Heimatland unverfolgt verließ und auch bei einer Rückkehr keine politische Verfolgung zu befürchten hat, weswegen auch der Kläger zu 2 von ihr keinen Flüchtlingsstatus nach § 26 Absatz 4 AsylVfG ableiten kann. Die Flüchtlingseigenschaft ist regelmäßig zuzuerkennen, wenn der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Bedrohungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG ausgesetzt ist (vgl. § 3 Absätze 1 und 4 AufenthG). Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (BGBl, 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, er mithin politisch verfolgt wird. Eine Verfolgung im Rahmen von § 60 Absatz 1 AufenthG kann nach Satz 4 Buchstabe c) der Vorschrift auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern u. a. staatliche Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der drohenden Verfolgung zu bieten. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach dieser Vorschrift vorliegt, sind gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 AufenthG die Artikel 4 Absatz 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die an-

derweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sog. Qualifikationsrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) ergänzend anzuwenden.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Kläger nicht. Die Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, von Verfolgung im Sinne des § 60 Absatz 1 AufenthG bedroht zu sein, auf die auch nach der europarechtlich geforderten Neufassung der gesetzlichen Tatbestände abzustellen ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- OVG NRW Urteile vom 31. August 2007 - 15 A 5128/04.A -
und - 15 A 1558/04.A-,

setzt voraus, dass im Sinne einer qualifizierenden Betrachtungsweise, also einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen besitzen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteile vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524 (525), und vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, NVwZ 1994, 497 (500).

Für die Beurteilung, ob eine der in § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bezeichneten Gefahren droht, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder - was dem gleichsteht - unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, und ist ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar, so hat er bereits Anspruch auf die Feststellung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, wenn die Flucht begründenden Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung entweder ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall seiner Rückkehr gleichwohl ernstliche Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die es verbieten, die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung mit hinreichender Wahr-

scheinlichkeit auszuschließen. Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden, wenn ihm aufgrund von berücksichtigungsfähigen Nachfluchtatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987-2 BvR 467, 992/96 -, BVerfGE 76, 143(167); Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR 502/89 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (333 f.); BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53); Urteil vom 23. Juni 1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 (369).

Hinsichtlich der Verfolgungsumstände kommt es darauf an, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des betreffenden Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen können. Maßgeblich ist dabei letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991-9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162; OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2006 - 9 A 3538/05.A -.

Es ist Sache des Ausländers, die Gründe für seine Flucht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Abschiebungsschutzanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachvortrages können insbesondere Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers zu berücksichtigen sein.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAusiR 1989, 349; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 495.89 -, InfAusiR 1990, 38 (39); vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAusiR 1990, 344.

Nach diesen Maßstäben sind die Kläger unverfolgt nach Deutschland gekommen und droht ihnen im Falle ihrer Rückkehr nach Armenien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung.

An einer Flucht vor aktueller Verfolgung, wie sie von den Klägern vorgetragen wird, bestehen bereits erhebliche Zweifel, da die Kläger nach ihrem eigenen Vortrag erst 2005 aus Moskau nach Armenien zurückkehrten, bereits im Folgejahr ihre Eltern bzw. Großeltern die eigene Eigentumswohnung verkauften und 10.000 US-\$ u. a. für die Schleusung der Kläger nach Europa zurücklegten, aber erst 2007/08 der angebliche Konflikt mit den Zuhältern der Klägerin zu 1 an ihrer Arbeitsstelle als Kellnerin eskalierte. Während die Klägerin zu 1 im Übrigen mit ihrem Vortrag in der Anhörung durch das Bundesamt so verstanden werden konnte, dass sie zuvor aus diskriminierenden Gründen arbeitslos geworden war, hat sie auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung angegeben, im Verlauf des Jahres 2007 ihre harte Arbeit aufgeben zu haben, weil sie nicht mehr gleichzeitig 12 Stunden pro Tag einer Erwerbsarbeit nachgehen und ihre - inzwischen gänzlich - kranken Familienmitglieder und den eigenen Sohn versorgen konnte. Auch ist die Darstellung vor dem Bundesamt zur nachfolgenden Arbeitslosigkeit als langer Zeitraum, der zur Annahme der Arbeitsstelle als Kellnerin gleichsam zwang, kaum vereinbar mit der Zeitspanne, die bis zum Arbeitsangebot als Kellnerin verstrichen sein kann, das noch vor der Anfang 2008 beschlossenen Ausreise lag. Es spricht viel dafür, dass die ganze Familie schlicht keine wirtschaftliche Zukunft in Armenien mehr für sich sah.

Sofern den Klägern gleichwohl geglaubt werden kann, dass sie deswegen verspottet wurden, weil der Kläger zu 2 ein uneheliches Kind eines muslimischen Vaters ist, dürfte es sich hierbei lediglich um eine Belästigung unterhalb der Schwelle der Verfolgung gehandelt haben. Gerade in der Heimatstadt der Kläger, , leben zahlreiche Muslime völlig unbehelligt und schaffen ein Klima religiöser Toleranz, das auch auf Artikel 26 der armenischen Verfassung zurückgeführt werden kann. Der armenische Staat ist bereit, Minderheiten zu schützen. Kommt es zu Diskriminierungen, ist er willig und fähig, davor den notwendigen Schutz zu gewähren.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009, S. 9.

Die Kläger tragen jedoch in diesem Zusammenhang nicht einmal vor, effektive staatliche Hilfe nachgesucht zu haben. Abgesehen davon schafft ein Umzug innerhalb Armeniens regelmäßig Abhilfe vor diskriminierender Nachbarschaft, ohne dass eine Flucht außer Landes ergriffen werden müsste.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009, S. 12.

Nachdem die Kläger weder durch Verwandte noch durch eine Arbeitsstelle an Eriwan gebunden sind, können sie darauf verwiesen werden.

Wird ebenfalls als wahr unterstellt, dass die Klägerin zu 1 in wirtschaftlicher Not in Kontakt mit dem Zuhältermilieu geraten ist, mag hierin eine missliche Lage zu sehen sein. Allerdings ist die armenische Regierung u. a. mithilfe von Präventionsprogrammen bemüht, Zuhälterei und Menschenhandel zurückzudrängen.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009, S. 11.

In diesem Zusammenhang zeigt sich die Schutzbereitschaft ebenso wie die Schutzwilligkeit des armenischen Staates. Sollte die Klägerin zu 1 befürchten, sich gegen den Vorwurf des Diebstahls seitens ihrer Zuhälter nicht wehren zu können und damit wirkungsvoll unter Druck gesetzt zu werden, ist sie wie jeder andere darauf zu verweisen, dass der armenische Staat mit einer funktionierenden Justiz eine ausreichende Schutzmöglichkeit zur Verfügung stellt, um sich gegen unberechtigte Vorwürfe zur Wehr zu setzen, wie sie in jedem Staat der Welt zu befürchten sind. Weitergehende Befürchtungen der Kläger sind nicht mehr als bloße Vermutungen, die sie nicht näher substantiieren. Dies gilt auch für die Gefahr, dass der muslimische Vater den Kläger zu 2 zu sich holen könnte.

Eine Rückkehr der Kläger nach Armenien käme einem gesellschaftlichen Neubeginn gleich, der erst recht keine Gefahr der Verfolgung aus den geltend gemachten Gründen erkennen lässt.

Das Bundesamt hat auch die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absätze 2 bis 5 und 7 AufenthG in der Person der Kläger hinsichtlich Armenien zu Recht versagt. Insbesondere liegen in der Person der Klägerin zu 1 nicht die Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG aufgrund der von ihr geltend gemachten Erkrankungen vor. Nach dieser Vorschrift kommt der begehrte Schutz vor Abschiebung in Betracht, wenn für den betroffenen Ausländer im Zielstaat landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, nach dem ein vernünftig denkender und besonnen handelnder Mensch unter objektiver Würdigung aller Umstände die begründete Furcht vor der Verletzung eines der zuvor genannten Rechtsgüter hegen muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1996 - 9 C 9.95-, BVerwGE 99, 324 (330); Beschlüsse vom 14. März 1997 - 9 B 627.96 -, juris, und vom 18. Juli 2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; OVG NRW, Beschlüsse vom 27. Juli 2007 - 13 A 2745/04.A -, S. 7 des Beschlussabdrucks, und vom 28. Februar 2008 - 20 A 2375/07.A -, S. 7 des Beschlussabdrucks.

Unerheblich ist, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob unter Berücksichtigung auch des zum Begehren der Flüchtlingsanerkennung aus Rechtsgründen erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine erhebliche konkrete Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Allerdings erfasst § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Absatz 7 Satz 3 AufenthG). Eine derartige allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht. In diesen Fällen entfaltet Satz 3 eine Sperrwirkung dahingehend, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG der

Rückgriff auf § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahrensituation ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Eine derart extreme Gefahrenlage ist von einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und einer wertend zu verstehenden Unmittelbarkeit des Schadenseintritts geprägt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115,1 ; Beschlüsse vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ-RR 1999, 668; und vom 14. November 2007 - 10 B 47.07-; OVG NRW, Urteil vom 28. Februar 2008 - 20 A 2375/07.A -, S. 7 f. des Beschlussabdrucks.

Auch die Gefahr, dass sich die Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland wegen dortiger unzureichender Behandlungsmöglichkeiten oder sonstiger Umstände wie einer heimatbezogenen Intensivierung der Erkrankung verschlimmert, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist, dass die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führt, das heißt, eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lässt. Dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahrenlage, wenn die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr des Betroffenen in den Zielstaat der Abschiebung einträte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juli 1999-9 C 2.99-juris, Rn. 7 ff.; vom 7. Dezember 2004- 1 C 14.04-, BVerwGE 122, 271,284-; vom 17. Oktober 2006 - 1 B 18.05 -, DVBl. 2007, 254; Beschluss vom 24. Mai 2006-1 B 118.05-juris.

So verhält es sich bei der Klägerin zu 1 nicht. Ihr Gesundheitszustand hat sich nicht wesentlich verändert, seitdem sie zwischen ihrer Rückkehr aus Moskau 2005 und ihrer Ausreise nach Deutschland 2008 in Armenien gelebt hat, so dass nicht ersichtlich ist, weswegen ihr ein Leben in Armenien gesundheitlich nicht wieder möglich sein sollte. Ihre Herzanomalie ist seit 1995 operativ versorgt. Eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung ohne kontinuierliche ärztliche Nachsorge ist weder

ersichtlich, noch substantiiert vorgetragen. Ventrikuläre Extrasystolen mit Begleiterscheinungen wie Bigeminus oder Couplets sollen zwar nach den Maßstäben der ärztlichen Heilkunst regelmäßig ärztlich kontrolliert werden, beeinträchtigen das normale Leben jedoch in der Regel nicht. Körperliche Betätigung kann wegen der Stärkung des Herzmuskels in solchen Fällen sogar hilfreich sein. Die retraktive Veränderung der Lunge ist - wie auch aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen hervorgeht - ein Zustand nach einer Thoraktomie, die in der herkömmlichen Herzchirurgie zu den Folgen einer Herzoperation gehört.

Schließlich begründen auch die allgemeinen Lebensumstände in Armenien kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG, da die Grundversorgung der Bevölkerung dort gesichert ist,

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 11. August 2009, S. 14.

die Klägerin zu 1 arbeitsfähig ist, der Kläger zu 2 ohnehin demnächst der Schulpflicht mit entsprechender staatlicher Fürsorge unterliegen wird und ferner sogar mit einer finanziellen Unterstützung der Familienmitglieder aus Deutschland und anderen westlichen Ländern bei realitätsnaher Betrachtung zu rechnen ist.

Soweit sich die Klage auch gegen die in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 18. Juni 2009 enthaltene Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung richtet, beruht diese auf §§ 34 Absatz 1 und 38 Absatz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Absatz 1, 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung